

Satzung
des Vereins LOOKI e.V. – Verein zur Tierrettung
Fassung vom 04.07.2021

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen **LOOKI e.V. - Verein zur Tierrettung**.

Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registernummer VR 21418 eingetragen.

Der Verein betreibt in Hamburg-Bergedorf eine Tierrettungs-/Wildtierauffangstation.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes.

Maßnahmen zur Zweckverwirklichung:

- Sensibilisierung der Menschen durch Aufklärung über den allg. Tierschutz, die Bedürfnisse von Tieren, Ernährung, Pflege und Unterbringung (z.B. anhand von Jugendarbeit in Schulen)
- Beratung der Öffentlichkeit in allg. Fragen wie Haltung etc.
- Schulung von Mitgliedern in tiermedizinischer Hinsicht
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, Tierkliniken, Tierheimen und Behörden
- Durchführung von Lehrveranstaltungen über Erste Hilfe Maßnahmen an verletzten und kranken Tieren
- Transport verletzter und kranker Tiere zur tiermedizinischen Versorgung, sowie Durchführung der Erste Hilfe Maßnahmen
- Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in Ausübung ihrer Tierhaltung, sowohl finanziell als auch sachlich
- Weiterleitung von finanziellen und sachlichen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die weitergeleiteten Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nutzen.
- Unterhaltung/Beteiligung an Gnadenhöfen, Rettungsstationen und Tierheimen, die dem Tier- und Artenschutz dienen.
- Verbreitung des Tierschutzgedankens sowie tiermedizinische Aufklärung in Wort, Schrift und Bild
- Interessenvertretung von Tieren ggü. den nationalen Parlamenten, Behörden und zuständigen Institutionen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

LOOKI e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder: Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Sonstige Vereine, sowie alle natürliche und juristische Personen
- c) Fördernde Mitglieder: Natürliche und juristische Personen

2.) Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse von LOOKI e.V. als für sich verbindlich an.

Er unterstützt die Aufgaben und Ziele des Vereins durch Mitwirkung an Projekten und durch sonstige ehrenamtliche Hilfe und Unterstützung.

3.) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke und für die Mitgliederverwaltung erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

4.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Vereins.

5.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich/telefonisch zu erklären und im laufenden Geschäftsjahr jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge im Geschäftsjahr werden nicht rückerstattet.

6.) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem

Verein nicht nachkommt.

7.) Beitragsrückstände von mind. 2 Jahren führen zu einem automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft und ohne weitere Anhörung zu einer Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die ordentlichen Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail möglich) eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann per Videoschaltung/Skype stattfinden, sofern alle Mitglieder über die technische Einrichtung verfügen. Ehrenmitglieder haben kein Teilnahmerecht, können aber zur Teilnahme als Gast zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird stets vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- e) Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt:
Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Erheben der Hand (auch online möglich).
Hat bei erster Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- f) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender) und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll wie folgt enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters & Protokollführers
 - Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben
- g) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Rechte & Pflichten der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- c) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags aller Mitglieder
- d) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- e) Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von 4 Jahren (kein Vorstandsmitglied, Wiederwahl ist zulässig)
- g) Wahl des Protokollführers zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Grundsatzfragen und Beschlüsse bzgl. Tierschutz, Tierrettungsaktionen und sonstigen Belangen des Vereinslebens

§ 7 – Der Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäftsführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Da der Verein zur Erfüllung des Vereinszweckes eine Tierrettungsstation errichtet hat, obliegt deren Führung und die Verwaltung ebenso dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern:

- 1.) Der/dem 1. Vorsitzenden
- 2.) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- 3.) Der/dem Schatzmeister/in

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein (einzelnvertretungsberechtigt).

Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jährlichen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt werden.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins zusätzlich eine angemessene Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche - ggfs. auch hauptamtliche – Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Sie legt auch die Höhe der Vergütung fest.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Sie kann ein Mitglied des Vorstandes i. S. von § 26 BGB ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen. Bei der Unterzeichnung ist die Regelung zum In-sich-Geschäft gem. § 181 BGB zu beachten.

Der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB entscheidet bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel über die Anstellung von Hilfspersonal (z.B. Tierpfleger, Bürokraft) bzw. dessen Kündigung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 8 – Beitrag

Von sämtlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 – Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Tierschutzes.

§ 11 – Ehrungen

Für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern um den Verein kann eine Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand und ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrags, räumt aber kein Stimmrecht oder eine Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person nach der Ehrung durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.

§ 12 – Haftung des Vereins

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schäden haften weder der Verein noch seine Mitglieder. Für Unfälle bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein sowie Tierrettungsmaßnahmen kann keinesfalls der Verein oder seine Mitglieder haftbar gemacht werden. Jeder ist für sich selbst verantwortlich.

§ 13 - Aufwendungsersatz

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins tätige Personen haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen, nachgewiesenen Vereinsaufwendungen. Steuerliche Vorgaben sind zu beachten.

Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14 – Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen, wurde die Jugendgruppe „LOOKI Kidz“ gegründet. Die Leitung wird vom Vorstand wahrgenommen.

§ 15 – Verbandsmitgliedschaften

LOOKI e.V. – Verein zur Tierrettung kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.